

vertraulich. Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung, namentlich bei Verlust oder Diebstahl von Endgeräten, benachrichtigt der Kunde den Kundendienst der Quickline AG unverzüglich. Versäumt der Kunde seine Mitteilungspflicht, haftet er der Quickline AG für sämtlichen entstehenden Schaden und Aufwand.

- 4.3 Die Quickline AG behält sich vor, gespeicherte und/oder übermittelte Inhalte stichprobenweise auf ihre Übereinstimmung mit diesen AGB, den jeweils anwendbaren Benutzungsrichtlinien und/oder einem allfälligen SLA hin zu überprüfen.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Quickline AG stellt dem Kunden die Gebühren in der im Vertrag vereinbarten Periodizität, alle anderen Gebühren unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistung in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren sowie die anwendbaren Steuern bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum vollumfänglich zu bezahlen (Verfalltag). Die von der Quickline AG dem Kunden gegebenenfalls gemäss dem anwendbaren SLA gewährten Gutschriften werden dem Kunden nach Möglichkeit auf der nächsten Monatsrechnung gutgeschrieben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der Quickline AG mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

5.2 Die Quickline AG behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Die Quickline AG wird den Kunden über die Vornahme der Zusatzleistung vorgängig schriftlich informieren. Kumulativ kann die Quickline AG beim Versenden einer Mahnung CHF 30.– pro Mahnung in Rechnung stellen. Ist das Konto beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann der Provider kumulativ eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.– in Rechnung stellen.

5.3 Die Quickline AG ist jederzeit berechtigt, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen. Hat die Quickline AG Zweifel hinsichtlich der vertragsmässigen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann die Quickline AG jederzeit eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann die Quickline AG die gleichen Massnahmen treffen wie bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 5.2. Die Quickline AG kann alle Forderungen gegen den Kunden mit der Vorauszahlung oder der Sicherheit verrechnen.

5.4 Sollte der Kunde die oben genannten Zahlungsbedingungen verletzen, ist die Quickline AG zur Erhebung von 6% Verzugszins (ab 1. Mahnung) berechtigt. Die Quickline AG ist berechtigt, den Vertrag sowie gegebenenfalls das anwendbare SLA gemäss Ziff. 11 zu kündigen. Überdies hat die Quickline AG das Recht, seine Dienstleistungen ab Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden zu sistieren.

5.5 Falls der Kunde die Angemessenheit einer Rechnung oder eines Teilbetrages einer Rechnung der Quickline AG bestreitet, hat er die Quickline AG umgehend schriftlich zu informieren und entsprechend zu dokumentieren. Der Kunde hat den unbestrittenen Teil der Rechnung bis spätestens zum Verfalltag zu bezahlen. Falls der Kunde die Rechnung nicht spätestens bis zum Verfalltag bei der Quickline AG beanstandet, gilt die Rechnung als genehmigt. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung zugunsten des Kunden ausgehen, schreibt die Quickline AG dem Kunden den entsprechenden Betrag auf der nächsten Rechnung gut. Falls solche Auseinandersetzungen zugunsten der Quickline AG ausgehen, ist der Kunde verpflichtet, der Quickline AG den entsprechenden Betrag innerhalb von 10 Tagen (Verfalltag) zu bezahlen. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen gültig beigelegt werden können, ist jede Partei zur Geltendmachung ihrer Forderung auf dem Rechtsweg berechtigt.

5.6 Bei einem Abonnementswechsel verliert der Kunde den Anspruch auf die Vorteile aus einer allenfalls unter dem alten Abonnement laufenden Promotion.

5.7 Die Quickline AG behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Die Quickline AG wird den Kunden über die Vornahme der Zusatzleistung vorgängig schriftlich informieren. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung unabhängig vom Grund des Unterbruchs, kann die Quickline AG dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– in Rechnung stellen.

6. Zurverfügungstellung von Hardware

6.1 Falls die Dienstleistungen der Quickline AG die Zurverfügungstellung von Modem/Routern, Set-Top-Boxen, Leitungen oder ähnliches (nachfolgend «Hardware») umfasst, schliesst die Quickline AG die Hardware an den vereinbarten Orten zu den vereinbarten Terminen an. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Quickline AG Zutritt zu allen Lokalitäten erhält, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Die Quickline AG, ihre Hilfspersonen und Subakkordanten sind indessen nicht verpflichtet, ihre Dienstleistungen unter gefährlichen Umständen zu erbringen. Solange der Kunde die gefährlichen Umstände nicht beseitigt, ruhen die Vertragspflichten der Quickline AG.

6.2 Die Hardware verbleibt jederzeit im Eigentum der Quickline AG bzw. ihrer Subakkordanten. Der Kunde hat das Recht, die Hardware unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen zu nutzen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich,

- die Hardware nicht zu vermieten oder zu verleihen, dinglich zu übertragen (Verkauf, Leasing etc.) oder mit dinglichen Lasten (Verpfändung etc.) zu beschweren;
- keine Kennzeichen (Marke, Labels, Patentnummern etc.), die sich bei der Installation auf der Hardware befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt der Quickline AG darauf angebracht werden, zu entfernen oder in irgend einer Weise unkenntlich zu machen;
- die Hardware vor der Arrestnahme, Zwangsvollstreckung und anderen rechtlichen Verfahren (ausgenommen der von der Quickline AG und ihrer Subakkordanten angestrebten) zu bewahren;
- die Hardware nicht zu entfernen und/oder in anderer Weise zu verwenden, es sei denn, die Quickline AG habe vorgängig schriftlich zugestimmt;
- die Umgebung den Erfordernissen der Verwendung der Hardware anzupassen und dafür zu sorgen, dass die Oberflächen sauber und in gutem Zustand sind;
- die Hardware nicht zu verändern;
- die Hardware während der gesamten Vertragsdauer zu ihrem Neuwert zu versichern und die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen, solange die Reparatur nicht aufgrund des Verhaltens der Quickline AG verursacht worden ist;
- dafür zu sorgen, dass die Quickline AG und seine Subakkordanten nach angemessener vorgängiger Mitteilung Zugang zu der Hardware erhalten, damit die Quickline AG ihre in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen wahrnehmen kann;

- der Quickline AG die Hardware bei Beendigung dieses Vertrages auf den letzten Tag der Vertragsdauer in einwandfreiem Zustand komplett zurückzugeben. Falls der Kunde die Hardware nicht komplett zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, der Quickline AG Zugang zu gewähren, damit die Quickline AG die Hardware auf Kosten des Kunden selber entfernen oder verrechnen kann.



7. Garantien

7.1 Die Quickline AG steht dafür ein, dass ihre Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht erbracht werden. Die Quickline AG übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Nutzung ihrer Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte und Eingriffe Dritter (einschliesslich sog. Computerviren). Die Quickline AG kann nicht garantieren, dass ihre Dienstleistungen ununterbrochen auf dem Internet oder anderen Netzwerken (nachfolgend «Netzwerke») verfügbar sind und dass die Netzwerke die vom Kunden angeforderten Daten richtig und ohne Zeitverzögerung übermitteln. Die Quickline AG steht auch nicht für die Richtigkeit von Daten ein, die der Kunde unter Verwendung von Dienstleistungen der Quickline AG über die Netzwerke transportiert. Die Quickline AG gibt im Weiteren keine Garantie dafür ab, dass die von der Quickline AG und seinen Subakkordanten erbrachten Dienstleistungen den Kunden in die Lage versetzen, den vom Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass die von ihm dem Quickline-Partner zur Verfügung gestellten Kundendaten inhaltlich adäquat und verlässlich sind, so dass sie vom Quickline AG zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verwendet werden können. Der Kunde steht dafür ein, dass die Kundendaten weder einen rechtswidrigen noch unsittlichen Inhalt aufweisen. Diesbezüglich gelten die jeweils anwendbaren Benutzerrichtlinien.

8. Lizenzen und geistiges Eigentum

8.1 Sofern die vertraglichen Leistungen der Quickline AG die Zurverfügungstellung oder Entwicklung von Software enthalten, gewährt die Quickline AG dem Kunden an den aufgrund dieses Vertrages entwickelten Softwarekomponenten ein zeitlich und örtlich eingeschränktes, nicht exklusives Verwendungsrecht. Der Kunde ist berechtigt, die Softwarekomponenten selber, im eigenen Unternehmen sowie in von ihm kapitalmässig und stimmenmässig beherrschten Tochtergesellschaften zu verwenden. Das Recht zur Verwendung der Softwarekomponenten erlischt mit der Beendigung dieses Vertrages. Die Softwarekomponenten bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum der Quickline AG.

8.2 Der Kunde gewährt der Quickline AG ein nicht exklusives, unentgeltliches, weltweites Verwendungsrecht an den Kundendaten, damit der Quickline AG die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann.

8.3 Wenn die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung die Verwendung von rechtlich geschützten Inhalten (Urheberrecht, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patente, Designrechte, Rechte an Datensammlungen u.ä.) und Software von Dritten (Drittinhalten) erforderlich macht, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Drittinhalten beizubringen und der Quickline AG über die Bedingungen der Nutzungsrechte zu informieren. Die Quickline AG berät den Kunden gegen Kostenersatz bei der Einholung der Nutzungsrechte.

8.4 Der Kunde kann mit Quickline AG vereinbaren, dass die Quickline AG für die Einholung der Nutzungsrechte an Drittinhalten besorgt ist. In diesem Fall wird der Kunde der Quickline AG einen entsprechenden Auftrag erteilen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Die Quickline AG und der Kunde verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter, beigezogenen Hilfspersonen und Subakkordanten gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Ver-

tragsverhältnisses aufrecht. Der Kunde nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die Erbringung der Dienstleistungen die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen kann. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Informationen, die allgemein zugänglich bzw. schon bekannt sind, noch für solche, die ohne Zutun des Informationsempfängers offenkundig oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

10. Datenschutz

10.1 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden (insbesondere aus der Nutzung von TV-Produkten) ist eine Bearbeitung und Abspeicherung von Kundendaten (persönliche Angaben, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Nutzungsdaten etc.) erforderlich, um die Services kundenorientiert und sachgemäss zur Verfügung stellen zu können. Die Quickline AG behandelt diese Kundendaten vertraulich (Ziff. 9.1) und hält die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ein.

10.2 Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Bearbeitung und Abspeicherung der Kundendaten. Die Quickline AG erhebt diese Kundendaten insbesondere zu Identifikations-, Abrechnungs- und Marketingzwecken. Er ist berechtigt, derartige Datensammlungen einzurichten und gestützt darauf Benützungprofile des Kunden zu erstellen. Der Kunde ist einverstanden, dass die Quickline AG ihm gestützt hierauf Programmempfehlungen und Werbung für eigene oder fremde Produkte zukommen lassen kann.

10.3 Der Kunde erteilt seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass die Quickline AG im Zusammenhang mit der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen, insbesondere zur Prüfung der Bonität, zu Inkassozwecken, zur Leistungsverbesserung, für Teilnehmerverzeichnisse oder zu Kommunikationszwecken solche Daten auch Dritten, z.B. verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Service-Organisationen, Unterauftragnehmer, Kreditinstituten etc. in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann. Eine sonstige Weitergabe oder ein Verkauf der Kundendaten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zur Abwicklung eines Vertrages, den der Kunde mit dem Quickline AG geschlossen hat, erforderlich ist oder der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. Vorbehalten bleibt die Offenlegung der Daten von Gesetzes wegen.

10.4 Die Quickline AG betreibt sichere Datennetze und unternimmt sämtliche zumutbaren Vorkehrungen, um die Kundendaten vor Verlust, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu sichern. Die Quickline AG kann indes keine Haftung für solche unerwünschten Ereignisse übernehmen.

10.5 Der Kunde hat das Recht, die Auswertung seiner Nutzungsdaten zu untersagen oder sich über die Bearbeitung der Daten zu informieren. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich an die Quickline AG zu richten.

11. Haftung

11.1 Für Schäden, die auf ein vertragswidriges Verhalten der Quickline AG oder von seinen beigezogenen Dritten zurückzuführen sind, haftet die Quickline AG insgesamt nur bis zum Betrag der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für die schadensverursachende Dienstleistung, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 50 000.- pro Schadensereignis, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jede weitergehende Haftung der Quickline AG, ihren Subakkordanten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall, Datenverlust sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.



12. Unterstützungspflichten

12.1 Die Quickline AG verpflichtet sich, den Kunden bei der Abwehr von Angriffen Dritter («Angriff») zu unterstützen, die Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte (Patente, Urheber-, Marken-, Designrechte und Geschäftsgeheimnisse) aufgrund von Dienstleistungen der Quickline AG geltend machen. Der Kunde verpflichtet sich, der Quickline AG unmittelbar nach Erhalt der Kenntnis eines Angriffs oder bevorstehenden Angriffs entsprechend zu informieren.

12.2 Falls eine Dienstleistung der Quickline AG Gegenstand eines Angriffs eines Dritten wird oder ein Angriff eines Dritten auf eine Dienstleistung droht, hat die Quickline AG nach freier Wahl das Recht, dem Kunden (i) weiterhin das Recht zu gewähren, die Dienstleistung der Quickline AG zu verwenden, (ii) die Dienstleistung dahingehend anzupassen, dass eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann, ohne dass die Performance der Dienstleistung wesentlich reduziert wird, oder (iii) eine alternative Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, die eine mögliche Verletzung Rechte Dritter ausschliesst.

12.3 Im Hinblick auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten beschränken sich die Pflichten der Quickline AG auf die in Absatz 1 und die Rechte des Kunden auf die in Absatz 2 dieser Bestimmung genannten Rechtsbehelfe. Absatz 1 ist indessen nicht anwendbar, wenn die Immaterialgüterrechtsverletzung eintritt, weil der Kunde (i) die Dienstleistung unautorisiert entgegen den in diesem Vertrag aufgestellten Bedingungen benutzt, (ii) die Dienstleistung oder die Netzwerke in einer die Benutzerrichtlinien verletzenden Weise verwendet oder (iii) die Dienstleistung trotz Unterlassungsaufforderung der Quickline AG weiterhin verwendet.

12.4 Der Kunde hält die Quickline AG und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Subakkordanten sowie deren Angestellte usw. schadlos für Aufwendungen und Kosten, die (i) die direkte Folge von Forderungen und Klagen von Dritten sind, die sich auf die Verwendung von Kundendaten sowie auf vom Kunden gelieferte Software und versendete bzw. erhaltene und gespeicherte Kundenmitteilungen beziehen, (ii) sich auf Servicedienstleistungen beziehen, die der Kunde erbringt, (iii) auf vertragswidriges und gegen die anwendbaren Benutzerrichtlinien verstossendes Verhalten zurückgehen, (iv) die Folge der Schädigung der von der Quickline AG zur Verfügung gestellten Hardware sind und nicht von der Quickline AG verursacht worden sind, (v) die Folge einer Klage wegen der Verletzung von geistigem Eigentum sind, die wegen der unautorisierten Verwendung der Dienstleistung in Verbindung mit Software, Daten und Marken etc. von Dritten durch den Kunden erhoben wurde, (vi) die Folge des fortgesetzten Gebrauchs der Dienstleistung durch den Kunden sind, obwohl der Kunde von der Quickline AG aufgefordert wurde, die Verwendung der Dienstleistung zu unterlassen und (vii) die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Kunden sind, die zu Körperschäden mit und ohne Todesfolgen und/oder zu Sachschäden führen.

12.5 Die Partei, die von der anderen Partei Unterstützung und Schadloshaltung aufgrund eines Angriffs verlangt, ist verpflichtet, die andere Partei umgehend über den Angriff zu informieren und zu einer gütlichen Erledigung des Angriffs beizutragen.

13. Vertragsdauer und Vertragsänderung

13.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende (auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit des jeweiligen Produkts) gekündigt werden, sofern im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind. Die Kündigung des Vertrages ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen.

13.2 Die Quickline AG ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen beseitigt. Als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- Funktionsfehler der Kundendaten, welche die Funktionsfähigkeit der Server der Quickline AG beeinträchtigen;
- Verstoss gegen die im Rahmen dieses Vertrages geltenden Benutzerrichtlinien;
- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

13.3 Falls der Konkurs über den Kunden eröffnet, dem Kunden die Nachlassstundung gewährt oder gegen den Kunden Verlustscheine ausgestellt werden oder auf anderem Wege offenkundig wird, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder wenn sich das Unternehmen des Kunden in Liquidation begibt, hat die Quickline AG das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen eine Bankgarantie für die Bezahlung der Gebühren von mindestens 3 Monaten beibringt.

13.4 Die Quickline AG behält sich vor, diese AGB und die allgemeinen Benutzungsrichtlinien bei Bedarf zu ändern. Änderungen treten auf den ersten möglichen Kündigungstermin ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der geänderten Bestimmungen in Kraft.

13.5 Der Kunde darf diesen Vertrag nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis der Quickline AG auf einen Dritten übertragen, wobei die Quickline AG das Einverständnis in der Regel nur verweigern wird, wenn der Dritte in einem wettbewerbsähnlichen Verhältnis zu der Quickline AG steht.

14. Teilnichtigkeit/Anfechtbarkeit

14.1 Falls eine zuständige Behörde in einem Entscheid eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erachten sollte, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Quickline AG ersetzt diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

15.1 Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Parteien Bern. Die Quickline AG ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.